

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	A: 08.02.2021 S: 15.03.2021	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Brachfläche im östlichen Stadtgebiet, auf der in den zurückliegenden Jahren Bodenaushub aus verschiedenen Bauvorhaben abgelagert wurden. Das ca. 0,47 ha große Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung und soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Ziel und Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Der vorliegende Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im fortgeltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gröningen wird die Plangebietsfläche als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA festgestellt, dass der Bebauungsplan „Wohnbebauung Damaschkeweg“ der Stadt Gröningen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
--	--	--	--	--	--

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Halle	A: 08.02.2021 S: 04.03.2021	<u>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</u> Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Ob es durch die ca. 400 m südlich vom Plangebiet gelegene Tierhaltungsanlage vom Milchhof Gröningen zu Geruchswahrnehmungen im Plangebiet kommen kann, ist von der dafür zuständigen Unteren Immissionsschutz-behörde zu beurteilen.	Nein	Kenntnisnahme
		S: 19.02.2021	<u>Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzgesetz sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG.	Nein	Kenntnisnahme
		S: 22.02.2021	<u>Referat 404 - Wasser</u> Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Nein	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

[illegible]

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. <u>Begründung:</u> Die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Stadt Gröningen. Es soll ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.670 m². Die Tatbestände nach 3.3 p), Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern oder einer Hausgruppe mit einem Geltungsbereich < 2.000 m² des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz SachsenAnhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde feststellen, dass ein raumbedeutsames Vorhaben vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. <u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Die Stadt Gröningen beabsichtigt mit dem vorgelegten Planentwurf des B-Plans „Wohnbebauung Damaschkeweg“ Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet zu schaffen. Im Plangebiet sollen Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig sein.		<i>demnach nicht erforderlich.“</i> Gemäß Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 16.03.2021 ist die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich.
--	--	--	---	--	---

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB gewählt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB wurden hinreichend geprüft (lt. Begründung Pkt. 1.3). Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Außenbereichsfläche, die in den Innenbereich fällt (sog. Außenbereich im Innenbereich). Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches von ca. 4.700 m² liegt deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der fortgeltende Flächennutzungsplan (FNP) von Gröningen stellt dieses Gebiet auch als Allgemeines Wohngebiet dar. <u>Hinweis zur Planzeichnung:</u> In der Nutzungsschablone wird nur ein Satteldach als Dachform festgelegt. Sofern eine andere Dachformen aus städtebaulicher auch Sicht nicht gewollt ist, sollte dies in den textlichen Festsetzungen bzw. in der Begründung untermauert werden. Die z.Zt. auch beliebten Stadtvillen werden z.B. gerne auch mit einem Flachdach errichtet. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Durch das Landesverwaltungsamt, Ref. Bauwesen wurde die Kommune mit Schreiben vom 22.02.2021 auf einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Die Stellungnahme des Landkreises gilt auch für die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung fort. <u>Bauordnung, SG Bauaufsicht/Brandschutz</u> Keine Bedenken	Nein	Kenntnisnahme
				Ja	Der Hinweis wird berücksichtigt. Von einer Festlegung zur Dachform oder anderen Gestaltungsvorgaben wird abgesehen.
				Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			<u>Rechtsamt, SG Sicherheit und Ordnung</u> Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für die o.g. Flurstücke kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen daher nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Die Hinweise zu Kampfmitteln sind in dem B- Plan aufzunehmen.	Nein	Kenntnisnahme
			<u>Straßenverkehrsamt</u> Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Hinweise bzw. Einwände.	Nein	Kenntnisnahme
			<u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Wohnbebauung Damaschkeweg" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde	Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			anzuzeigen. <u>SG Naturschutz und Forsten</u> Die Zulässigkeit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Wohnbebauung Damaschkeweg" Gröningen ist bauplanungsrechtlich umfassend zu prüfen und zu begründen, um eine Bearbeitung ohne Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) rechtfertigen zu können. Die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den betroffenen Flurstücken zu überprüfen. Es sind vom Bebauungsplan nach dem Automatischen Liegenschaftsbuch (ALKIS) ausschließlich Flurstücke vorgesehen, die als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen werden. Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich nicht um eine Wiedernutzbarmachung von vorbelasteten Flächen. Die unter dem Pkt. 2.2 (Seite 7) in der Begründung (ohne Datum) als vorbelastet nachgewiesene Fläche mit Bodenaushub steht im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Nutzfläche nach dem ALKIS. Dieser Widerspruch ist im Verfahren zu klären.	Ja	Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB wurden hinreichend geprüft (siehe Begründung Pkt. 1.3). Dies wird vom Amt für Kreisplanung auch mit vorliegender Stellungnahme bestätigt. Die Flächen im Geltungsbereich werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Mit dem In-Kraft-treten der umliegenden Satzungen und der erfolgten Neubebauung dieser Bereiche blieb der hier definierte Geltungsbereich als Splitterfläche zunächst brach. Später wurde die Fläche wie beschrieben zur Zwischenlagerung von Erdaushub genutzt, der nun zu beseitigen ist (siehe Pkt. 2.2 der Begründung). Gemäß § 13a BauGB handelt es sich im Allgemeinen um eine Maßnahme der Innenentwicklung, hier im Besonderen der Nutzbarmachung einer Außenbereichsfläche im Innenbereich, die in der Flächengröße weit unterhalb des gesetzlichen vorgegebenen Schwellenwertes von 20.000 qm gem. § 13a Abs. 1, Pkt. 1 BauGB liegt. Unter Pkt. 2.2 der Begründung wird lediglich die Bestandssituation geschildert. Die Begründung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SG Naturschutz und Forsten entsprechend fortgeschrieben.
--	--	--	--	----	--

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

		Unter dem Pkt. 8.4 (Seite 15) in der Begründung werden die Belange des Umweltschutzes ohne Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, die nach den §§ 13 ff. BNatSchG gefordert wird, bearbeitet. Artenschutzrechtliche Festsetzungen der Satzung sind nach den Ergebnissen der Planungen unter dem Pkt. 8.4 (Seiten 18-19) der Begründung zu beschließen.	Ja	Die zu erwartenden Eingriffe sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht ausgleichspflichtig. „Im beschleunigten Verfahren gelten für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche < 20.000 m² als i.S.d. § 1a Abs. 3 S. 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. ...Wegen dieser Fiktion sind die zu erwartenden Eingriffe nicht ausgleichs-pflichtig“ (Battis/ Krautzberger/ Löhr, Kommentar zum BauGB 13. Auflage § 13a Rn. 17). Die Begründung wird diesbezüglich entsprechend ergänzt.
		Der Artenschutz im Sinne der §§ 39 und 44 BNatSchG ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Festlegungen z.B. zur Baufeldfreimachung einzuhalten. Der Baumschutz ist mit Festsetzungen der Satzung nach den Planungen unter dem Pkt. 8.4 (Seiten 19-21) in der Begründung zu beschließen.	Ja	Im Ergebnis einer zwischenzeitlich erfolgten artenschutzrechtlichen Beurteilung des Gebietes durch den Naturschutzbeauftragten, Herrn Dietel ist
			Ja	„...in Ermangelung an sicheren Unterschlupfmöglichkeiten, des fehlenden Korridors zu einer bestehenden Population, des Ausbleibens von niedrigen, blühfähigen Pflanzen und der gegebenen Katzenpopulation eine Besiedelung des relativ kleinen Areals eine Besiedelung mit Reptilien unmöglich.“ Die Festsetzung einer CEF-Maßnahme ist damit nicht erforderlich.
		Die Erhaltung der vorhandenen Bäume und Gehölze sollte neben den geplanten Gehölzbeseitigungen auf der Grundlage einer ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Sinne der §§ 13 BNatSchG mit genauen Festlegungen der Satzung oder mit Festlegungen nach der Gehölzschutzverordnung für	Ja	Wie bereits vorbeschrieben begründet, ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Sinne des §§ 13 BNatSchG im Verfahren nach § 13a nicht erforderlich.

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

		den Landkreis Börde (GehölzSchVO LK BK) geregelt werden. Eindeutige Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan sind im Ergebnis der Abwägung erforderlich, um in der Folge Missverständnisse z.B. bei der Umsetzung der Satzung auszuschließen.			Da der Geltungsbereich sich innerhalb des Stadtgebietes befindet, wird auch weiterhin die Gehölzschutzsatzung der Stadt Gröningen angewendet.
		<u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	Nein		Kenntnisnahme
		<u>SG Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser:</u> Abwasserbeseitigungspflichtig für Gröningen ist der Trink- und Abwasserzweckverband (TAZV) Vorharz. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Schmutzwasser ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Die Abwasserbeseitigung (soziales und sanitäres Abwasser) ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAZV Vorharz vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem TAZV Vorharz abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TAZV Vorharz festgelegt.	Nein		Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung zur Satzung
		<u>Niederschlagswasser:</u> Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Wenn möglich soll das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten.	Nein		Kenntnisnahme
		Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen	Ja		Dem Hinweis folgend wird eine entsprechend textliche Festsetzung in die Satzung aufgenommen.

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

		eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Im Rahmen der bestehenden Kanalisation der Ortslage soll ein Regenwasserkanal in den Damaschkeweg verlegt werden. Für die Anbindung des neuen Systems an das bestehende Ortsnetz ist beachten, dass das Wasserrecht für die Einleitstelle die tatsächlichen Gegebenheiten (Einleitmengen) wiedergeben muss. Im bestehenden Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist zu prüfen ob der Kanal bei weiteren Einleitungen geeignet ist diese hydraulisch aufzunehmen. Ggf. ist nur eine gedrosselte Einleitung aus dem Plangebiet möglich. Wenn sich durch Neuanschlüsse an das bestehende Netz die Einleitmenge ins Gewässer erhöht ist eine Änderung des Wasserrechts zu beantragen. Zur Festlegung der möglichen Einleitmenge in eine Vorflut sind die allgemeinen Anforderungen des Runderlasses 23.4-62551 vom 23.05.2013 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen Anhalt zu beachten. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen. Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen	Ja	Eine Erweiterung des Regenwasserkanalnetzes bis in den Damaschkeweg ist derzeit nicht vorgesehen. Die Hinweise zur Erweiterung des Regenwasserkanalnetzes werden jedoch zur Kenntnis genommen und an das zuständige Sachgebiet der Verbandsgemeinde zur Kenntnis und Beachtung im Fall einer späteren Erweiterung weitergereicht.
		Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen	Nein	Kenntnisnahme/ Die Hinweise 1 bis 3 werden in die Satzung übernommen

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im GeothermiePortal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Hinweis 2: Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Hinweis 3: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §§ 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Wohnbebauung Damaschkeweg" Gröningen keine Bedenken. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Nein	Kenntnisnahme
--	--	--	---	------	---------------

		Zum weiteren Verfahrensverlauf Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das, durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte, In-Kraft-Treten des B-Plans zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	Nein	Kennntnisnahme Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Verwaltung
--	--	---	------	---

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 08.02.2021 S: 16.03.2021	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	Nein	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)	A: 08.02.2021 S: 04.03.2021	Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	Nein	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg	A: 08.02.2021 S: 08.03.2021	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.	Nein	Kenntnisnahme

[illegible]

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			hier vorhandenen regionalen Daten mitzuteilen, dass die Aussagen in Punkt 6.2 zur angestrebten Versickerung geologisch (grundlegend nicht haltbar) nicht realisierbar sind. Es stehen nach Bohrungen und GK 25 im unmittelbar angrenzenden Gebiet bindige Sedimente (Schluff, Ton) über Ton-, Mergel- und Kalkstein (Oberer Muschelkalk) an. Das Festgebiet ist in Tiefen kleiner 2 m unter natürlichen Flur zu erwarten. Die Überprüfung der Ablagerungen auf dem Gelände auf Bodenverunreinigungen wird empfohlen.	Ja	Die Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Beachtung der nebenstehenden Hinweise geändert.
				Nein	Kenntnisnahme und Weitergabe an die Verwaltung

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
08	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	A: 08.02.2021 S: 01.03.2021	Abteilung Archäologie Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende sachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Gröningen, ANr. 10339: jungsteinzeitliche Siedlung, jungsteinzeitliches Gräberfeld, bronzezeitliche Siedlung, bronzezeitliches Gräberfeld, eisenzeitliche Siedlung). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper zur Verfügung.	Ja	Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung integriert. Die Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung vor dem Beginn erdeingreifender Arbeiten wird textlich festgesetzt.

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

		S: 01.03.2021	Abt. Bau- und Kunstdenkmale Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmale nach derzeitigem Stand nicht betroffen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die ihnen gesondert zugeht.	Nein	Kenntnisnahme
--	--	---------------	--	------	---------------

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	Avacon Netz GmbH	A: 08.02.2021 S: 18.02.2021	Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Wir sind interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen. Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Die Trassierungsplanung unserer Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ erfolgen. Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlagerungen gehen zu Lasten des Verursachers. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	Nein	Kenntnisnahme Die mitgeteilten vorhandenen Trassenverläufe für Gas und Mittelspannung befinden sich im öffentlichen Bereich des Damaschkewegs, außerhalb des Geltungsbereichs. Die Abstimmung mit dem Versorgungsträger obliegt den künftigen Grundstückseigentümern.

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	A: 08.02.2021 S:	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Werden Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle. Wir verweisen hier auch auf das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG vom 04. November 2016) hier speziell den §77i Abs. 7. Wir bitten folgende fachlichen Hinweise in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH.	Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro. Wir danken Ihnen für Ihr Entgegenkommen, bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
--	--	--	---	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	Unterhaltungsverband Untere Bode	A: 08.02.2021 S: -----			Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	Trink- und Abwasserverband Börde	A: 08.02.2021 S: 18.02.2021	Der beiliegende digitale Planauszug weist auf den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus. Die im Punkt 6.1 genannte Trinkwasserversorgung durch den TAV Börde ist möglich, im Damaschkeweg ist eine Trinkwasserleitung verlegt. Die Lage der Hausanschlüsse ist rechtzeitig vor Baubeginn im Antragsverfahren mit dem TAV Börde abzuklären. Die Kosten für die Herstellung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. Je Wohngebäude ist ein Trinkwasserhausanschluss notwendig.	Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			Beim Punkt 7 weisen wir zudem darauf hin, dass die Löschwasserversorgung in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt. Die Löschwasserbereitstellung kann nur im Rahmen der rohrleitungstechnischen Gegebenheiten aus dem Leitungsnetz erfolgen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
--	--	--	--	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
13	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	A: 08.02.2021 S:	Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz ist im betroffenen Bereich für die Abwasserentsorgung zuständig. Die Grundstücke können an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAZV Vorharz im nördlich angrenzenden Damaschkeweg angeschlossen werden (siehe Lageplanauszug). Jedes Wohngebäude, unabhängig von der Bebauung als Einzel- oder Doppelhaus erhält einen eigenen Schmutzwasseranschluss, insoweit die Grundstücke direkt an den vorhandenen Damaschkeweg liegen. Die Grundstücksanschlüsse würden durch den Verband hergestellt werden. Es fallen dafür Kosten gemäß Satzung des TAZV Vorharz an. Die Anschlüsse könnten in den geplanten Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken liegen. Innere Erschließungen im B-Plangebiet erfolgen durch den Verband nicht. In diesem Fall ist ggf. ein Erschließungsvertrag mit dem TAZV abzuschließen bzw. ein Privatkanal zu errichten. Detailangaben können erst im Rahmen einer genauen Planung und Parzellierung abgegeben werden.	Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

			Sollte der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal nicht im Freigefällekanal erfolgen können, so sind nach §11 und 12 der Abwasserbeseitigungssatzung durch den Grundstückseigentümer Hauspumpstationen auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben.		
--	--	--	--	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	Stadt Oschersleben	A: 08.02.2021 S:			Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
15	Verbandsgemeinde Vorharz	A: 08.02.2021 S: 17.02.2021	Gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Gröningen bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue sowie von den Städten Schwanebeck und Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde und den Städten nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Nein	Kenntnisnahme

- Abwägungstabelle -

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB - Auslegung vom bis einschließlich

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
16	Stadt Kroppenstedt über Verbandsgemeinde Westliche Börde	A: 08.02.2021 S:			Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
	-----				Keine Stellungnahmen vorliegend